

Beglaubigte Abschrift

Eingegangen



23. Juli 2020

Eva Steffen
Rechtsanwältin

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 20 AY 37/20 B ER

S 20 AY 4/20 ER SG Münster

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1.

Antragsteller und Beschwerdegegner

2.

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwältin Eva Steffen, Aachener Straße 60-62, 50674 Köln,

gegen

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Antragsgegner und Beschwerdeführer

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 16.07.2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Weißling-Schregel sowie die Richterinnen am Landessozialgericht Dr. Kiesel und Dr. Waldhorst-Kahnau beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 22.04.2020 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vom 06.02.2020 bis zum 31.05.2020 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller für das erstinstanzliche Verfahren zu 2/3 und für das Beschwerdeverfahren in vollem Umfang.

Den Antragstellern wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Steffen, Köln, beigeordnet.

Gründe:

I.

Die Antragsteller wenden sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG.

Die bzw. geborenen Antragsteller sind iranische Staatsangehörige und miteinander verheiratet. Im ; 2019 reisten sie über Italien nach Deutschland ein und halten sich dort seither fortlaufend auf. Ihre Asylanträge blieben erfolglos (vgl. den Bescheid des BAMF vom 18.12.2019). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer dagegen erhobenen Klagen, über die bislang nicht entschieden wurde, wurde abgelehnt (Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom). Wegen des anhängigen Klageverfahrens sind sie aktuell weiterhin im Besitz von Aufenthaltsgestattungen. Die Antragsteller waren zunächst () in der Erstaufnahmeeinrichtung in Bielefeld untergebracht. Seit dem befinden sie sich in der zentralen Unterbringungseinrichtung Münster und erhalten von dem Antragsgegner laufend Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter werden in Form von Sachleistungen gewährt. Darüber hinaus erhielten die Antragsteller zunächst wöchentlich Geldleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG – sog. Taschengeld.

Durch (den Antragstellern am gleichen Tag ausgehändigten) Bescheid vom 03.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2020 stellte der Antragsgegner die Taschengeldzahlungen, gestützt auf § 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG (so im Ausgangsbescheid) bzw. § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG (so im Widerspruchsbescheid), ab dem 28.11.2019 (zunächst) für die Dauer von sechs Monaten ein. Die Antragsteller seien ihrer Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylbLG nicht nachgekommen. Sie hätten keine Passpapiere vorgelegt und auch nicht glaubhaft vermittelt, dass ihnen die Vorlage nicht möglich sei. Dagegen haben die Antragsteller am 20.05.2020 Klage erhoben, die beim Sozialgericht Münster unter dem Az. _____ anhängig ist.

(Bereits) am 06.02.2020 haben die Antragsteller vor dem Sozialgericht Münster um Eilrechtsschutz nachgesucht und geltend gemacht, dass der Antragsgegner verpflichtet sei, ihnen ungekürzte Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren. Da sie nicht im Besitz ihrer Reisepässe seien, könnten sie diese auch nicht vorlegen. Folglich hätten sie auch keine Mitwirkungspflichten verletzt. Ein Iraner, den sie in Italien kennengelernt hätten, habe ihnen geholfen, nach Deutschland zu kommen und ihnen geraten, ihre Pässe nicht mitzunehmen. In einer eidesstattlichen Versicherung vom _____ haben die Antragsteller ergänzend erklärt, mit iranischen Reisepässen und einem Schengen-Visum nach Italien und von dort nach Deutschland eingereist zu sein. Ihre Pässe hätten sie auf Anraten eines Bekannten nicht mit nach Deutschland gebracht. Über den Verbleib der Pässe hätten sie keine Informationen.

Der Antragsgegner hat die Richtigkeit des Vorbringens der Antragsteller angezweifelt. Es sei davon auszugehen, dass sie noch im Besitz ihrer Pässe seien. Ihr diesbezüglicher Vortrag sei wenig detailreich, nicht plausibel und nicht konsistent. Im Übrigen könne die Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylbLG auch dann verletzt und die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG gerechtfertigt sein, wenn ein Ausländer nicht im Besitz eines Passes sei. Schließlich sei die Angelegenheit auch nicht eilbedürftig; denn die Antragsteller hätten nicht hinreichend konkret dargelegt, welche zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe nicht gedeckt werden könnten.

Durch Beschluss vom 22.04.2020 hat das Sozialgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vom 01.02.2020 (= Beginn des

Monats, in dem der Eilantrag bei dem Sozialgericht einging; vom Sozialgericht im Tenor offensichtlich ab Februar 2019 zugesprochen) bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bescheides vom 03.12.2019, längstens bis zum 31.05.2020, ungekürzte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Der als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthafte Eilantrag sei in dem tenorierten Umfang begründet. Die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG, die vorliegend allein in Betracht komme, seien nicht erfüllt. Die Antragsteller hätten keine Mitwirkungspflichten verletzt. Eine Verpflichtung zur Vorlage von Pässen oder Passersatzpapieren nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG bestehe nur, wenn der Ausländer tatsächlich im Besitz dieser Unterlagen sei. Dies ergebe sich zwar nicht aus dem Wortlaut der Vorschrift, jedoch dem systematischen Zusammenhang mit den nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG bestehenden Mitwirkungspflichten. Danach sei der Ausländer nicht abstrakt zur Beschaffung eines Passes, sondern lediglich zu – im jeweiligen Einzelfall zu konkretisierenden – Mitwirkungshandlungen bei der Passbeschaffung verpflichtet (OVG Hamburg, Beschluss vom 29.09.2014 – 2 So 76/14 Rn. 11 ff.). Entsprechendes gelte für die ausweisrechtlichen Pflichten des Ausländers nach § 48 Abs. 3 AufenthG. Auch die Passbeschaffungspflicht nach § 60b AufenthG beziehe sich auf die Vornahme von Handlungen zur Beschaffung eines Passes (§ 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Abweichend von der Auffassung des Antragsgegners entfalte § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylbLG zudem nicht grundsätzlich erst nach Abschluss des Asylverfahrens Wirkung. § 1a Abs. 5 AsylbLG, der eine Anspruchseinschränkung ausschließlich für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 7 AsylbLG vorsehe, setze vielmehr voraus, dass eine Pflichtverletzung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylbLG auch vor Abschluss des Asylverfahrens möglich sei. Der insofern beweispflichtige Antragsgegner habe jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsteller bei ihrer Einreise nach Deutschland noch im Besitz ihrer Pässe gewesen seien. Nach den Gesamtumständen und unter Berücksichtigung der eidesstattlichen Versicherung der Antragsteller sei es zumindest ebenso wahrscheinlich, dass sie ohne Pässe eingereist seien. Auf die Frage, ob § 1a AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) vereinbar sei, komme es daher nicht an. Da existenzsichernde Leistungen im Streit seien, sei die Angelegenheit ab dem 01.02.2019 (= Beginn des Monats, in dem der Eilantrag bei dem Sozialgericht eingegangen sei recte: 2020) auch eilbedürftig. Für die Zeit davor seien besondere Umstände, die ausnahmsweise vorläufige Leistungen für die Zeit vor Antragstellung rechtfertigten, allerdings nicht ersichtlich. Wegen der weiteren Einzelheiten

wird auf die Gründe der Entscheidung Bezug genommen.

Dagegen hat der Antragsgegner am 22.05.2020 Beschwerde eingelegt und im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt. Er hat im Verlauf des zweitinstanzlichen Verfahrens zunächst angekündigt, das Taschengeld für die Zeit vom 01.02. bis zum 31.05.2020 nachzuzahlen, später (mit Schreiben vom 07.07.2020) hingegen erklärt, die Taschengeldzahlungen lediglich rückwirkend zum 01.06.2020 wieder aufzunehmen. Die Erbringung der Taschengeldleistungen für den vom Sozialgericht tenorierten Zeitraum komme nicht in Betracht, weil das Existenzminimum der Antragsteller für einen vergangenen Zeitraum nicht mehr gesichert werden könne.

Der Antragsgegner beantragt schriftlich sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 22.04.2020 zu ändern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen und ihnen auch für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Sie halten den angefochtenen Beschluss für zutreffend. Ihre Schilderungen bzgl. der Pässe widersprüchen sich, entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners, nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der auszugsweise beigezogenen Vorgänge des Antragsgegners sowie der Ausländerakten des Kreises Coesfeld Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

1. Die Beschwerde des Antragsgegners hat weitestgehend keinen Erfolg

a) Sie ist zwar zulässig, insbesondere gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthaft. Der Antragsgegner wendet sich gegen die vorläufige Verpflichtung, den Antragstellern vom 01.02. bis längstens zum 31.05.2020 und damit für drei Monate ungekürzte Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren. Da der Antragsgegner in jenem Zeitraum bei unterbliebener Einstellung des Taschengeldes pro Person 560,63 € ausgezahlt hätte (vgl. die von der Bezirksregierung Münster vorgelegte Aufstellung), wird der Mindestbeschwerdewert von 750,01 € überschritten.

2. Die Beschwerde ist jedoch im Wesentlichen unbegründet. Das Sozialgericht hat den Antragsgegner zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ungekürzte Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren. Die Antragsteller können von dem Antragsgegner zwar nicht schon ab dem 01.02., jedoch ab dem 06.02.2020 bis zum 31.05.2020 vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG beanspruchen.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Erforderlich sind danach die Glaubhaftmachung (vgl. § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO) eines sog. Anordnungsanspruchs (d.h. des geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruchs) sowie eines sog. Anordnungsgrundes (i.S. einer Eilbedürftigkeit für eine gerichtliche Regelung). In der Regel findet eine summarische Prüfung statt; können jedoch ohne Eilrechtsschutz schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, ist eine abschließende Prüfung des Anordnungsanspruches vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05 Rn. 24 f.). Bleibt der Ausgang einstweilen offen, muss das Gericht anhand einer Folgenabwägung entscheiden, welche die grundrechtlichen Belange der Antragsteller umfassend zu berücksichtigen hat (BVerfG, a.a.O. Rn. 26).

a) Ausgehend hiervon haben die Antragsteller glaubhaft gemacht, von dem Antragsgegner in dem tenorierten Zeitraum ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG beanspruchen zu können (= Anordnungsanspruch i.S.v § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Senat verweist insofern auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, denen er sich nach eigener Prüfung anschließt (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

b) Die Angelegenheit ist – abweichend von der Auffassung des Sozialgerichts – allerdings nicht schon ab dem 01.02.2020, sondern erst ab dem 06.02.2020 eilbedürftig (= Anordnungsgrund i.S.v. § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG); denn Leistungen für die Zeit vor Eingang des Eilantrags bei dem Sozialgericht sind im Wege der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nicht zuzusprechen. Etwas anders gilt nur ausnahmsweise, wenn die unterbliebene Leistungsgewährung in der Vergangenheit in die Gegenwart fortwirkt und eine aktuelle Notlage bewirkt (Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Auflage 2017, § 86b Rn. 35a m.w.N.). Einen solchen sog. Nachholbedarf haben die Antragsteller jedoch weder vorgebracht noch glaubhaft gemacht. Soweit der Antragsgegner allerdings meint, die Angelegenheit sei ab dem 06.02.2020 weiterhin nicht eilbedürftig, weil der Zeitraum, für den das Sozialgericht den Antragstellern vorläufig Leistungen zugesprochen hat (bis zum 31.05.2020), inzwischen verstrichen sei, missachtet er das Grundrecht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Es widerspräche jenem Grundrecht, auf die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens und den mehr oder weniger zufälligen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen (Keller, a.a.O., m.w.N.).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Da der Antragsgegner lediglich zu einem äußerst geringfügigen Teil obsiegt, kommt eine Kostenquotelung für das Beschwerdeverfahren nicht in Betracht.

3. Den bedürftigen Antragstellern war gemäß § 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO auch für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Bevollmächtigten zu gewähren.

4. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Weißling-Schregel

Dr. Waldhorst-Kahnau

Dr. Kiesel

Beglaubigt

Rosenow

Regierungsbeschäftigter

